

**Satzung
des Gewerbevereins Wetter (Hessen) e.V.**

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung
vom 27.1.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Gewerbeverein Wetter (Hessen) e.V.* und hat seinen Sitz in 35083 Wetter (Hessen).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

Der Gewerbeverein Wetter ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmerinnen und Unternehmer aus

- Gewerbe,
- Handel,
- Industrie,
- Landwirtschaft
- Dienstleistungsgewerbe
- Freien Berufen und Verbänden,
- Sonstige

Dieser Verein umfasst natürliche wie juristische Personen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die selbstständigen Unternehmerinnen und Unternehmer zu fördern und die Wahrnehmung und Durchsetzung derer Interessen auf Gemeindeebene zu stärken.

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

1. Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistungsgewerbe, freie Berufe und Verbände sowie Sonstige z.B. durch gemeinsame Außendarstellung zu fördern sowie Unterstützung und Mitsprache bei kommunalen Vorhaben zu geben- soweit diese die Interessen des Vereins berühren.
2. Die örtliche Wirtschaft durch Aktionen, Veranstaltungen unterschiedlichster Art, Ausstellungen, Förderung des Fremdenverkehrs und des kulturellen Lebens zu beleben.
3. Mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können
4. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren
5. Bei der Pflege und Erhaltung von Einrichtungen tätig zu werden, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen.
6. Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.
7. Mitgliedern keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins zukommen zu lassen.
8. Als Verein selbstlos tätig zu sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
9. durch Veranstaltungen den Gemeinschaftszweck zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personen gemeinschaftlich, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, in der Rechtsform als Kapitalgesellschaft geführte Betriebe sowie rechtlich selbständige und unselbständige Zweigniederlassungen werden.

Der Verein besteht aus **aktiven Mitgliedern** und **fördernden Mitgliedern** sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder und haben Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins sich betätigen und kein Stimmrecht haben, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum **Ehrenmitglied** können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres des Vereins mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins, so wird es durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes ausgeschlossen. In grober Weise verstößt ein Mitglied beispielsweise dann gegen Zweck und Ansehen des Vereins, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf die vom Verein angebotenen Vergünstigungen und auf die Teilnahme an bestimmten Aktionen, wenn sie zum Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme oder Beteiligung mit ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand sind. Zu den laufenden Verpflichtungen gehören alle in § 6 dieser Satzung näher bezeichneten Einnahmen, soweit sie im Einzelnen festgelegt oder satzungsgemäß beschlossen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur von den aktiven Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist so zu bemessen, daß alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt werden können. Beitragsermäßigungen können auf Antrag in besonderen Fällen vom Vorstand gewährt werden.

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 200,-- Euro jährlich in der Kernstadt Wetter. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 100,-- Euro jährlich wird für alle Mitglieder in den Stadtteilen von Wetter und von außerhalb erhoben.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen, wie z.B. für Neuansiedler, Existenzgründer etc. die Mitgliedsbeiträge für eine bestimmte Zeit höchstens bis auf die Hälfte erniedrigen.
3. Besondere Werbemaßnahmen können unabhängig von den Beiträgen unter Ziffer 1 und 2 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich finanziert und durchgeführt werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal fällig. Sie werden in der Regel durch Bankeinzugsverfahren vereinnahmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Entlastung des Vorstandes,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Auf jeden Fall muss eine Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden, die über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes;
- Bericht des Kassenprüfers;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
- Wahl von Kassenprüfern (für die Dauer von zwei Jahren; allerdings jährlich jeweils einen neuen Kassenprüfer),
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge, außer Satzungsänderungen, – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der erschienen aktiven Mitgliedern der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Dabei haben die Mitglieder eine Begründung ihres Antrages schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Protokollführung in der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Aufgabe hat der Schriftführer/die Schriftführerin zu erfüllen. Falls verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein besonderer Protokollführer gewählt. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin bzw. dessen Vertreter/Vertreterin zu unterzeichnen. Soweit Beschlüsse des Vorstandes gemäß den Vorschriften der Satzung erforderlich sind, sind sie ebenfalls zu protokollieren und auf Antrag der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender/Vorsitzende
2. Vorsitzender/Vorsitzende (stellvertretenden)
- Kassierer/Kassiererin
- Schriftführer/Schriftführerin
- Pressewart/Pressewartin
- und bis zu 7 Beisitzern/Beisitzerinnen

1. Der Vorstand wird alle 3 Jahre neu gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besonderen Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Weder der Vorstand noch andere Personen, die mit der Ausführung von Vereinsgeschäften betraut sind, erhalten Vergütungen. Es dürfen ihnen lediglich bare Auslagen und eine Entschädigung für Zeitaufwand im Einzelfall ersetzt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter 7 herabsinkt.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall seiner Mitglieder unter 7 oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der politischen Gemeinde der Stadt Wetter oder deren Rechtsnachfolger im Sinne des Satzungszweckes zu, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde der Stadt Wetter einzusetzen hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Gerichtsstand ist Marburg.

Diese Satzung besteht aus den § 1 bis § 12 auf 7 Seiten.

Wetter (Hessen), 27. Januar 2009

gez. 2009, Franz Mehring
1.Vorsitzender

